

**Prüfkatalog zu Abschnitt A Ziffer 8.1 Abs. 1 Landesrahmenvertrag NRW**  
Für den Leistungsbereich Ambulant Betreutes Wohnen  
Stand: September 2025

Dieser Katalog listet **vertragliche oder gesetzliche Anforderung**, die in Qualitätsprüfung nach § 128 SGB IX im Leistungsbereich Ambulant Betreutes Wohnen relevant sein können. In den jeweiligen Prüfverfahren sowie in Prüfberichten werden weitere Ausführungen gemacht. Gemäß Abschnitt A Ziffer 8.2 Abs. 2 Satz 2 Landesrahmenvertrag NRW kann sich die Prüfung auf einen oder mehrere Prüfungsgegenstände erstrecken. Sie kann sich auf Teile der Leistungserbringung oder auf die Leistung insgesamt beziehen.

Die Darstellung der Prüfeinheiten erfolgt nach diesem Schema:

**Beschreibung der vertraglichen oder gesetzlichen Anforderung**

Vertrags- bzw. Gesetzesgrundlage

*Mögliche Nachweisdokumente bzw. Prüfmethode*

**Die Betreuung erfolgt im Bezugspersonensystem.**

§ 4 Abs. 1 Spiegelstrich 5 Leistungsvereinbarung

*QM-Prozesse des Leistungserbringers, Konzepte mit Regelungen zur Bezugsbetreuung, Stichprobeneinsicht in Dokumentationen, Auskünfte von Mitarbeitenden und leistungsberechtigten Personen*

**Im Verhinderungsfall wird eine Vertretung durch den Dienst sichergestellt.**

§ 4 Abs. 1 Spiegelstrich 5 Leistungsvereinbarung

*QM-Prozesse des Leistungserbringers, Konzepte zu Vertretungsregelungen, Stichprobeneinsicht in Dokumentationen, Auskünfte von Mitarbeitenden und leistungsberechtigten Personen*

**Die Betreuung wird vorwiegend als aufsuchende Hilfe erbracht.**

§ 1 Abs. 1 Spiegelstrich 3, § 4 Abs. 1 Spiegelstrich 6 Leistungsvereinbarung

*Stichprobeneinsicht in Dokumentationen, Auskünfte von Mitarbeitenden und leistungsberechtigten Personen*

**Die Kontaktzeiten orientieren sich am Hilfebedarf der betreuten Personen und sind auch am Abend sowie am Wochenende möglich.**

§ 4 Abs. 1 Spiegelstrich 9 Leistungsvereinbarung

*Stichprobeneinsicht in Dokumentationen, Auskünfte von Mitarbeitenden und leistungsberechtigten Personen*

**Es erfolgt aufbauend auf der Ermittlung des individuellen Bedarfs im Rahmen des Gesamtplan-/Teilhabeplanverfahrens unter Beachtung der Inhalte des Gesamt- bzw. Teilhabeplans und der Bewilligung eine individuelle Hilfe und Betreuungsplanung.**

§ 4 Abs. 1 Spiegelstrich 10 Leistungsvereinbarung

*Stichprobeneinsicht in die Leistungsplanung des Leistungserbringers*

**Zur Erbringung der Leistungen werden geeignete Fachkräfte eingesetzt.**

§ 5 Abs. 1 Spiegelstrich 1 Leistungsvereinbarung

*Leistungsdokumentation nach § 7 Abs. 2 Leistungsvereinbarung, Fachkonzept mit Regelungen zum Personaleinsatz, Auskünfte von Mitarbeitenden und leistungsberechtigten Personen*

**Für bestimmte Betreuungsleistungen können Kräfte ohne fachspezifische Ausbildung (sonstige Kräfte) eingesetzt werden. Werden Personen zum überwiegenden Teil durch sonstige Kräfte betreut, ist dies in Berichten zum Einzelfall zu erwähnen und zu begründen.**

§ 5 Abs. 2 Spiegelstrich 1 und 2 Leistungsvereinbarung

*Leistungsdokumentation nach § 7 Abs. 2 Leistungsvereinbarung, Fachkonzept mit Regelungen zum Personaleinsatz, Dokumentationen, Dokumentation der Leistungsplanung, Auskünfte von Mitarbeitenden und leistungsberechtigten Personen*

**Die Tätigkeiten Sonstiger Kräfte stehen im Zusammenhang mit der Hilfe- und Betreuungsplanung.**

§ 5 Abs. 2 Spiegelstrich 2 Leistungsvereinbarung

*Leistungsdokumentation nach § 7 Abs. 2 Leistungsvereinbarung, Fachkonzept mit Regelungen zum Personaleinsatz, Dokumentationen, Dokumentation der Leistungsplanung, Auskünfte von Mitarbeitenden und leistungsberechtigten Personen*

**Die Fallverantwortung im Einzelfall wird von einer Fachkraft wahrgenommen.**

§ 5 Abs. 3 Leistungsvereinbarung

*Leistungsdokumentation nach § 7 Abs. 2 Leistungsvereinbarung, Fachkonzept mit Regelungen zum Personaleinsatz, Dokumentationen, Dokumentation der Leistungsplanung, Auskünfte von Mitarbeitenden und leistungsberechtigten Personen*

**Die Hilfeleistung erfolgt bedarfsgesteuert.**

§ 4 Abs. 2 Spiegelstrich 1 Leistungsvereinbarung

*Dokumentationen, Dokumentation der Leistungsplanung, Auskünfte von Mitarbeitenden und leistungsberechtigten Personen*

**Die Betreuung erfolgt auf der Grundlage der vereinbarten Hilfe- und Betreuungsplanungen.**

§ 4 Abs. 2 Spiegelstrich 2 Leistungsvereinbarung

*Dokumentation der Leistungsplanung, Dokumentation des Betreuungsverlaufs, Auskünfte von Mitarbeitenden und leistungsberechtigten Personen*

**Der Hilfeplan wird regelmäßig überprüft, ggf. fortgeschrieben oder verändert.**

§ 4 Abs. 2 Spiegelstrich 3 Leistungsvereinbarung

*Dokumentation des Betreuungsverlaufs, Dokumentation der Leistungsplanung, Auskünfte von Mitarbeitenden und leistungsberechtigten Personen*

**Grundlage der Leistung ist ein individueller Hilfe- und Betreuungsplan. Dieser wird unter Einbeziehung der betreuten Person erarbeitet und vereinbart.**

§ 1 Abs. 3 Spiegelstrich 3 Leistungsvereinbarung

*Dokumentation der Leistungsplanung, Auskünfte von leistungsberechtigten Personen*

**Die direkten Betreuungsleistungen werden in jedem Einzelfall dokumentiert (individuelle Betreuungsdokumentation).**

§ 4 Abs. 2 Spiegelstrich 4 Leistungsvereinbarung

*Dokumentation des Betreuungsverlaufs*

**Die betreute Person wird durch die ambulante Betreuung darin unterstützt, ihr individuelles Hilfenetz weiterzuentwickeln.**

§ 4 Abs. 2 Spiegelstrich 8 Leistungsvereinbarung

*Dokumentation des Betreuungsverlaufs, Dokumentation der Leistungsplanung, Auskünfte von leistungsberechtigten Personen*

**Die Ausrichtung des Hilfeprozesses erfolgt nach dem Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe und der Stärkung der Eigenkompetenz der betreuten Person.**

§ 4 Abs. 2 Spiegelstrich 10 Leistungsvereinbarung

*Dokumentation des Betreuungsverlaufs, Dokumentation der Leistungsplanung, Auskünfte von leistungsberechtigten Personen*

**Bei Beendigung einer Betreuung werden weitere Hilfemöglichkeiten erarbeitet und in einem schriftlichen Abschlussbericht erfasst.**

§ 3 Abs. 4 Leistungsvereinbarung

*Dokumentation des Betreuungsverlaufs, Dokumentation der Leistungsplanung, Abschlussbericht*

**Die direkten Betreuungsleistungen werden durch die leistungsberechtigte Person spätestens nach einem Monat quittiert.**

§ 4 Abs. 2 Spiegelstrich 5 Leistungsvereinbarung  
*Quittierungsbelege*

**Der Leistungserbringer überprüft das Leistungsangebot und die erbrachten Betreuungsleistungen in jedem Einzelfall. Grundlage ist die individuelle Hilfe- und Betreuungsplanung.**

§ 4 Abs. 3 Spiegelstrich 3 Leistungsvereinbarung  
*Dokumentation des Betreuungsverlaufs, Dokumentation der Leistungsplanung, Abschlussbericht*

**Übergabe-, Dienst- und Fallbesprechungen finden regelmäßig und verbindlich in Teams statt.**

§ 4 Abs. 1 Spiegelstrich 11 Leistungsvereinbarung  
*QM-Prozesse des Leistungserbringers, Konzepte mit Regelungen zur Besprechungen, Dokumentationen, Dokumentationen von Leistungsplanungen*

**Supervision und Fortbildungen sollen zur Qualifizierung der Mitarbeiter\*innen durchgeführt werden.**

§ 4 Abs. 1 Spiegelstrich 12 Leistungsvereinbarung  
*QM-Prozesse des Leistungserbringers, Konzepte mit Regelungen zur Fortbildung und Supervision, Besprechungen, Leistungsdokumentation nach § 7 Abs. 2 Leistungsvereinbarung, Dokumentationen*

**Der LE arbeitet in den fachlichen Gremien seines Einzugsgebiets mit, die einen Bezug zu seinem Leistungsangebot haben.**

§ 4 Abs. 2 Spiegelstrich 11 Leistungsvereinbarung  
*QM-Prozesse des Leistungserbringers, Konzepte mit Regelungen zur Netzwerkarbeit, Leistungsdokumentation nach § 7 Abs. 2 Leistungsvereinbarung, Dokumentationen*

**Der Leistungserbringer regelt das Betreuungsverhältnis in einem rechtsverbindlichen Betreuungsvertrag mit den leistungsberechtigten Personen.**

§ 4 Abs. 1 Spiegelstrich 2 Leistungsvereinbarung  
*Betreuungsvertragsmuster (Anlage 2 der Leistungsvereinbarung)*

**Der Betreuungsvertrag wird unabhängig vom Mietvertrag geschlossen.**

§ 3 Abs. 1 Spiegelstrich 4 Leistungsvereinbarung  
*Betreuungsvertragsmuster (Anlage 2 der Leistungsvereinbarung)*

**Der Leistungserbringer legt sein Aufnahmeverfahren für leistungsberechtigte Personen fest.**

§ 4 Abs. 1 Spiegelstrich 3 Leistungsvereinbarung

*QM-Prozesse des Leistungserbringers, Konzepte mit Regelungen zum Aufnahmeverfahren, Dokumentationen, Dokumentationen von Leistungsplanungen*

**Der Leistungserbringer stellt eine Krisenintervention im Rahmen der Möglichkeiten der jeweiligen örtlichen Gesamthilfestrukturen jederzeit sicher.**

§ 4 abs. 1 Spiegelstrich 16 Leistungsvereinbarung

*QM-Prozesse des Leistungserbringers, Konzepte mit Regelungen zur Krisenintervention, Dokumentationen, Auskünfte von leistungsberechtigten Personen*

**Der Leistungserbringer trifft geeignete Maßnahmen zum Schutz der leistungsberechtigten Personen vor Gewalt.**

§ 37a Abs. 1 SGB IX

*Umsetzung eines auf die Einrichtung zugeschnittenen Gewaltschutzkonzeptes, Dokumentationen zu durchgeführten Risikoanalysen, QM-Prozesse des Leistungserbringers, Schulungskonzepte, Dokumentation der Interventionsmaßnahmen bei Gewaltvorfällen*

**Der Leistungserbringer unterhält eine Niederlassung oder Anlaufstelle im festgelegten Einzugsgebiet oder in unmittelbarer Nähe hierzu.**

§ 4 Abs. 1 Spiegelstrich 14 Leistungsvereinbarung

*Inaugenscheinnahme im Rahmen einer Vor-Ort-Prüfung*

**Der Leistungserbringer soll interne Controllingverfahren zur Unterstützung des Dienstes einsetzen.**

§ 4 Abs. 1 Spiegelstrich 13 Leistungsvereinbarung

*QM-Prozesse des Leistungserbringers, Konzepte mit Regelungen zu Controllingverfahren*

**Der Anteil sonstiger Kräfte (ohne fachspezifische Ausbildung) darf 30 % nicht überschreiten.**

§ 5 Abs. 2 Spiegelstich 3 Leistungsvereinbarung

*Leistungsdokumentation nach § 7 Abs. 2 Leistungsvereinbarung, Auskünfte zum Personal*

**Der LE nimmt regelmäßig Einsicht in das Führungszeugnis aller Mitarbeitenden, die die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit leistungsberechtigten Personen haben.**

§ 124 Abs. 2 Satz 3 SGB IX

*Auskunft des Leistungserbringers, Dokumentation der Zeitpunkte der regelmäßigen Einsichtnahmen*

**Die dem Leistungsträger einmal jährlich vorzulegenden Berichte enthalten eine Aufstellung aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, ihrer beruflichen Abschlüsse, ihrer Anstellungsverhältnisse sowie ihrer Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.**

§ 4 Abs. 1 Spiegelstrich 17 Leistungsvereinbarung

*Leistungsdokumentation nach § 7 Abs. 2 Leistungsvereinbarung, Auskünfte zum Personal*

**Der Leistungserbringer schreibt die Konzeption fach- und bedarfsgerecht fort.**

§ 4 Abs. 2 Spiegelstrich 6 Leistungsvereinbarung

*QM-Prozesse des Leistungserbringers, Konzepte*

**Der Leistungserbringer geht Beschwerden unverzüglich nach. Soweit kein Einvernehmen zu erzielen ist, wird der Träger der Eingliederungshilfe informiert.**

§ 4 Abs. 2 Spiegelstrich 9 Leistungsvereinbarung

*QM-Prozesse des Leistungserbringers, Konzepte zu Beschwerdeverfahren, Dokumentationen, Auskünfte von leistungsberechtigten Personen*

**Der Leistungserbringer stellt seine Ergebnisqualität u.a. in Jahresberichten dar.**

§ 4 Abs. 3 Spiegelstrich 2 Leistungsvereinbarung

*Leistungsdokumentation nach § 7 Abs. 2 Leistungsvereinbarung, Dokumentationen, Auskünfte von leistungsberechtigten Personen*

**Der Jahresbericht gibt Auskunft über wesentliche Entwicklungen, Problembereiche der Betreuungsarbeit und Kooperationen mit anderen Diensten.**

§ 4 Abs. 3 Spiegelstrich 2 Leistungsvereinbarung

*Leistungsdokumentation nach § 7 Abs. 2 Leistungsvereinbarung, Dokumentationen, Auskünfte von leistungsberechtigten Personen*

*Dieser Katalog dient zur Orientierung. Er ist weder abschließend noch erwächst aus ihm, dass alle der hier gelisteten vertraglichen und/oder gesetzlichen Anforderungen in jedem Fall geprüft werden. Die in einer Prüfung nach § 128 SGB IX gegenständliche Qualität der Leistung umfasst die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen der Dienstleistung bzw. Maßnahme. Maßstab hierfür ist insbesondere die jeweils konkret geschlossene Leistungsvereinbarung (vgl. Abschnitt A Ziffer 7.2 „Grundsätze und Maßstäbe der Qualität“ Landesrahmenvertrag NRW). Gemäß Abschnitt A Ziffer 8.2 „Durchführung von Prüfungen“ Abs. 7 Landesrahmenvertrag NRW sind Einzelheiten zur Abwicklung der Prüfung zwischen dem\*der Prüfer\*in und dem Leistungserbringer abzusprechen.*